

Haus- und Badeordnung zur Nutzung der Schwimmhallen der SWE Bäder GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Schwimmstätten Roland Matthes Schwimmhalle und Schwimmhalle Johannesplatz der SWE Bäder GmbH.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste, die die oben genannten Einrichtungen benutzen, verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung zu einer der oben genannten Einrichtungen erkennt jeder Gast die Regelungen der Haus- und Badeordnung nebst den besonderen Bestimmungen für Sauna-Einrichtungen an.
- 1.3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzungen durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können spezielle Regelungen getroffen werden.
- 1.4. Die Einrichtungen der SWE Bäder GmbH sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5. Das Personal der SWE Bäder GmbH und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsbedingungen sind sie berechtigt, den Nutzer der Einrichtung zu verweisen und ein Hausverbot auszusprechen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung ausgesprochen werden.

2. Öffnungszeiten und Preise

- 2.1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste der jeweiligen Einrichtung werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.
- 2.2. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Bei Überschreiten der Nutzungszeit besteht Nachzahlungspflicht entsprechend der gültigen Preisliste.
- 2.3. Bei Einschränkungen der Nutzbarkeit der Einrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung, soweit die Nutzungsbeschränkung die Nutzungsmöglichkeit nicht gänzlich aufhebt.
- 2.4. Im Voraus erworbene Eintritts- oder Ermäßigungsberechtigungen, die personenbezogen sind oder eine begrenzte Gültigkeitsdauer haben, werden nur dann erstattet, wenn eine angemessene Nutzung

der Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder ausgeschlossen ist und dies auf einem Verschulden der SWE Bäder beruht. Dies gilt bei nicht nur vorübergehender Schließung einzelner Nutzungsarten (z. B. Sauna), ohne dass zumutbare Ausweichmöglichkeiten angeboten werden. Die Nutzung anderer Einrichtungen des Bäderbetriebes der SWE Bäder ist, soweit sich die Zutrittsberechtigung auch auf diese erstreckt, immer zumutbar.

- 2.5. Wechselgeld ist unverzüglich zu kontrollieren und zu reklamieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 2.6. Einlassschluss ist 30 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit. Die Wasserflächen sind 10 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen, der Garderoben- und Umkleidebereich 20 Minuten nach Öffnungszeitende.

3. Zutritt und Nutzungsbefugnis

- 3.1. Die Benutzung der Schwimmstätten steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- 3.2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig.
- 3.3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende von der SWE Bäder GmbH überlassene Gegenstände

- a) Eintrittskarte
- b) ChipCoin
- c) Schrank-/Schließfachschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- 3.4. Für Kinder unter 10 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 14 Jahren erforderlich, die die Einsichtsfähigkeit besitzt. Die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch das Kind zu beachten. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlagen, Wasserrutschen) sind möglich.

- 3.5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der SWE Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Vor Benutzung von Badeeinrichtungen ist das zuständige Aufsichtspersonal durch die Begleitperson zu informieren.
- 3.6. Den Nutzern ist die Nutzung der Schwimmstätten untersagt, wenn sie
- unter dem Einfluss berauschender Mittel, insbesondere von Alkohol oder Drogen stehen,
 - an übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden oder sich ablösenden Hautveränderungen leiden,
 - Tiere mit sich führen
 - die Einrichtung zum eigenen gewerblichen oder nicht zweckdienlichen Gebrauch nutzen,
 - die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bzw. anderer Gäste in erheblichem Maße gefährden,
 - einem Hausverbot seitens der SWE Bäder GmbH unterliegen.
- 3.7. Die jeweilige Schwimmstätte darf nur für die Sportarten genutzt werden, für die die Schwimmbecken zugelassen sind. Diese Sportarten sind Schwimmen, Tauchen und Wasserball.
- 3.8. Der Zutritt zu Personal- und Diensträumen sowie den technischen Räumen ist den Nutzern nicht gestattet. Die elektrischen und elektronischen Anlagen, insbesondere Lautsprecher, Mikrofone, Wiedergabegeräte dürfen nur von einer seitens der SWE Bäder GmbH zugelassenen sachkundigen Person bedient werden.
- 3.9. Das Reservieren von Stühlen, Liegen, Bänken und ähnlichen Sitz- bzw. Liegegelegenheiten ist untersagt, Bei Bedarf ist das Personal angehalten, reservierte Liegen abzuräumen.

4. Haftung und Aufsichtspflichten

- 4.1. Die Gäste benutzen die Einrichtungen des Bäderbetriebs auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der SWE Bäder GmbH, die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 4.2. **Insbesondere obliegt die originäre Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre deren Eltern/Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen! Deren gesetzliche Aufsichts- und Fürsorgepflicht besteht uneingeschränkt neben der Wasseraufsichtspflicht des Betreibers!**
- 4.3. Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 4.4. Die Haftung der SWE Bäder GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen oder Vertreter ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die gilt ebenso wenig bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist die Haftung aber auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 4.5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß Ziffer 3.3 von der SWE Bäder GmbH überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

| | |
|----------------------------------|------------|
| a) ChipCoin | 10,00 Euro |
| b) Transponderkarte | 5,00 Euro |
| c) Schrank-/Schließfachschlüssel | 20,00 Euro |

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

5. Sicherheit

- 5.1. Die Nutzer nehmen auf andere Nutzergruppen und Gäste Rücksicht. Sie unterlassen gefährliche Handlungen, insbesondere das Einspringen ohne ausreichenden Sicherheitsabstand, das seitliche Einspringen vom Beckenrand, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Nutzer.
- 5.2. Übungen mit erhöhten Gefahren (wie Startsprünge, Tauchen) dürfen nur erfolgen, wenn die Nutzer das methodische Vorgehen beherrschen. Kopf- und Startsprünge in Becken unter 1,35m Wassertiefe sind verboten. Die Wasserfläche im Sprungbereich muss frei sein.
- 5.3. Das Benutzen von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchel und anderen Schwimmsportgeräten erfolgt auf eigene Gefahr und in Abstimmung mit dem Aufsichtspersonal.
- 5.4. Rutschenanlagen, soweit vorhanden, werden auf eigene Gefahr benutzt. Nach dem Rutschen ist der Eintauchbereich sofort zu räumen. Das Rutschen auf Großrutschenanlagen (Roland Matthes Schwimmhalle) ist Nichtschwimmern nur unter Aufsicht bzw. mit geeigneten Schwimmhilfen erlaubt.
- 5.5. Behälter aus Glas, Keramik oder Porzellan dürfen nicht in die Schwimmstätte gebracht werden.
- 5.6. Den Aufforderungen des Personals der SWE Bäder GmbH ist Folge zu leisten.
- 5.7. Die Hinweis- und Warnschilder sind zu beachten.

- 5.8. Sind einzelne Bahnen einer besonderen Nutzung zugewiesen, sind diese entsprechend zu nutzen.

6. Ordnung

- 6.1. Innerhalb des Bade- und Schwimmbereiches ist allgemein übliche Badekleidung erforderlich. Rutschhemmende Badeschuhe werden empfohlen.
- 6.2. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden und weder mit mitgebrachten Kinderwagen noch mit Rollatoren oder Rollstühlen befahren werden. Die vorgehaltenen Wechselgeräte sind zu nutzen.
- 6.3. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen.
- 6.4. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben oder Ähnliches im gesamten Schwimmballen-, Umkleide- und Duschbereich untersagt.
- 6.5. Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Badegästen sind ohne deren Einwilligung **verboten**.
- 6.6. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in Gastronomiebereichen untersagt und im Übrigen nur in ausgewiesenen Bereichen zulässig.
- 6.7. Rauchen ist nur in dafür ausgewiesenen Bereichen im Freigelände erlaubt.
- 6.8. Zum Entsorgen von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
- 6.9. Werbung innerhalb der Schwimmstätte, wie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten oder Auslage von Flyern ist nur mit vorheriger Einwilligung der SWE Bäder GmbH zulässig.
- 6.10. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen und Unterschriftenlisten sind untersagt.
- 6.11. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

7. Schränke und Schließfächer

Garderobenschränke und Aufbewahrungsfächer stehen dem Nutzer nur während der Nutzungszeit zur Verfügung. Schränke und Aufbewahrungsfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Eine Haftung für den Inhalt wird nicht übernommen.

8. Parken, Abstellen von Fahrrädern

- 8.1. Für die Parkplätze, die die SWE Bäder GmbH den Nutzern zur Verfügung stellt, gilt die StVO in entsprechender Anwendung.
- 8.2. Fahrräder und ähnliche Fortbewegungsmittel sind ausschließlich an dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Eine Überwachung der Abstellmöglichkeiten erfolgt durch die SWE Bäder GmbH nicht. Fahrräder, die länger als drei Tage abgestellt sind, dürfen auf Kosten des Eigentümers entfernt werden. Sie werden als Fundsache behandelt.

9. Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Sauna-Einrichtungen der SWE Bäder GmbH

- 9.1. Der Saunabereich darf nicht von Personen genutzt werden, die an Gesundheitsbeeinträchtigungen leiden, welche durch saunatypischen Wärmeeinfluss wesentlich verstärkt werden. Verstöße gegen diese Vorschrift berechtigen die SWE Bäder zum Ausspruch eines dauerhaften Hausverbotes.
- 9.2. Kinder bis zu dem 3. Lebensjahr (Kleinstkinder) dürfen Saunaaanlagen nur zu Sondernutzungszeiten benutzen. Die Aufsichtspersonen sind über die besonderen Gefahren für das Kleinstkind aufzuklären. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zum Saunabereich ausschließlich in Begleitung einer Person über 18 Jahren gestattet.
- 9.3. Zur gefahrlosen Benutzung der Saunaaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen-Sauna-Bundes e.V. zu beachten. Diese hängen im Saunabereich gut erkennbar aus und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- 9.4. Der Saunabereich, insbesondere die Schwitzräume, sind textiltfrei zu nutzen. Das Bekleiden mit Umhängen, Saunakilts etc. ist in den Schwitzräumen gestattet, ebenso die Benutzung von Bademänteln, Handtüchern außerhalb der Schwitzräume. Bei der Nutzung des Gastronomiebereichs und beim Übergang von der Innensauna zur Außensauna in der Roland Matthes Schwimmhalle sind Badekleidung, Bademantel oder hinreichend große Badetücher zu benutzen.
- 9.5. Aus Sicherheitsgründen sind Badeschuhe bei Nutzung der Schwitzräume vor diesen so abzustellen, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Gäste ausgeschlossen ist.
- 9.6. Holzteile dürfen nicht mit Schweiß verunreinigt werden. Die Benutzung von Holzbänken ist nur gestattet, sofern durch Unterlagen sichergestellt ist, dass kein Schweiß mit Holzteilen in Berührung kommt.

- 9.7. Bei Sitz- und Liegegelegenheiten aus Keramik oder Kunststoff in Schwitzräumen sind diese vor Nutzung mit vorhandenen Wasserschläuchen zu reinigen. Aus hygienischen Gründen wird für deren Nutzung die Verwendung von Sitzunterlagen empfohlen.
- 9.8. Vor der Benutzung des Saunabereiches und jeweils vor Nutzung des Tauchbeckens muss eine Körperreinigung im textilfreien Zustand vorgenommen werden.
- 9.9. Die Benutzung von Bürsten, Lappen, Schabern, Kratzern und ähnlichen saunatypischen Geräten ist außerhalb des Duschbereichs nicht gestattet.
- 9.10. Ausschließlich die für die Ablage und das Aufhängen von Gegenständen vorgesehenen Einrichtungen sind zu nutzen. Andere, dafür nicht vorgesehene Einbauten wie Heizgeräte, Messfühler, Beleuchtungskörper dürfen zur Ablage oder zum Aufhängen von Gegenständen nicht benutzt werden. Das Trocknen von Handtüchern, Bademäntel etc. in Schwitzräumen oder auf anderen Heizgeräten ist untersagt.
- 9.11. Im gesamten Saunabereich müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Laute Gespräche sind zu unterlassen. In Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- 9.12. Das Benutzen von Foto- oder Filmaufnahmegeräten, Laptops und Handys ist im Saunabereich inklusive des Umkleidebereichs **verboten**.
- 9.13. Die Benutzung von Ruheliegen ist nur gestattet, sofern durch Unterlagen sichergestellt ist, dass kein Körperteil mit diesen in Berührung kommt.
- 9.14. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal der SWE Bäder durchgeführt.

10. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung zur Nutzung der Schwimmhallen der SWE Bäder GmbH tritt am **01.12.2017** in Kraft. Die frühere Haus- und Badeordnung tritt gleichzeitig außer Kraft

SWE Bäder GmbH



Kathrin Weiß
Geschäftsführerin